

MERKBLATT

Räumliche Qualitätsverbesserung gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 – 2026/27

Krabbelstube

Diese Verbesserungen müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten elementaren Bildungseinrichtung haben und direkt den Kindern der elementaren Bildungseinrichtung zugutekommen. Sie können unter anderem für bedarfsgerechte Verbesserungen etwa im Bereich der Inklusion und kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten verwendet werden (vgl. Erläuterungen Art. 17, Abs.1, Z.3 lit.b).

Förderwürdige räumliche Qualitätsverbesserungen sind Maßnahmen, die über das Mindestanforderungsmaß gemäß OÖ Bau- und Einrichtungsverordnung hinausgehen:

- 1) Maßnahmen im Bereich Inklusion:
 - Akustikmaßnahmen in Gruppen-, Ruhe- sowie Gang- und Foyerbereichen
 - o schallabsorbierende Akustikpaneele an den Wänden/der Decke oder
 - o Schallschluckkörper wie Würfel oder Baffeln oder
 - o Akustiksofa
 - Ergänzende beispielbare Podeste je Gruppenraum
 - o Bodenmalpodest
 - o Baupodeste
 - Aufhängung für Hängesessel samt Hängesessel je Gruppe
 - max. 3 Sinnesplatten für Wandmontage je Foyer
 - Mobile Fußstützen für Kindersessel

- 2) Maßnahmen im Bereich kindgerechte Bewegungsmöglichkeiten
 - Schaffung von direktem Zugang auf eine wind- und wettergeschützte Terrassenfläche je Gruppenraum
 - Wasserspielplatz bzw. Herstellung eines Wasseranschlusses/Brunnen für den Wasserspielplatz je Krabbelstube
 - Befestigen einer zusätzlichen befahrbaren Fläche für die Kinder je Krabbelstube
 - Ergänzendes mobiles Bewegungselement je Gruppe
 - o Schaukeltreppe oder
 - o Dreieckständer inkl. Rutschbrett oder
 - o Bogenleiter oder
 - o Schaumstoff-Bausteinsatz
 - Mobiles Zusatzmaterial für Sinneserfahrungen je Krabbelstube
 - o Strukturmatte oder
 - o Sinnesmatte oder
 - o taktile Scheiben

- 3) Maßnahmen im Bereich Entwicklungsförderung (insbesondere im MINT Bereich) & digitale Medien:
 - Mobiles Lichtelement je Gruppe
 - o Leuchttisch oder
 - o Leuchtkasten oder
 - o Lichtplatte
 - Anziehtreppe je Krabbelstubengarderobe
 - Wandklapptisch in Kinderhöhe je Gruppenraum
 - Digitale Geräte je Gruppe
 - o 1 Tablet oder Laptop
 - o 1 Digitalkamera (förderbar bis max. 200€)
 - Zusätzliche bespielbare Gartenhütte oder Weidenhaus für Rollenspiele im Außenspielbereich je Krabbelstube
 - Ergänzung von Möglichkeiten zum Gärtnern je Krabbelstube
 - o Hochbeet oder
 - o Kräuterschnecke oder
 - o Naschgarten

Förderbar sind ausschließlich, die in dieser taxativen Aufzählung genannten Maßnahmen, die über das Mindestfordernis gemäß Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung hinausgehen. Ein Nachweis der eindeutigen Zuordenbarkeit zu einer oder mehreren der genannten Maßnahmen ist bei Antragstellung zu erbringen.

Nicht förderwürdig sind:

- General- oder Teilsanierung des gesamten Gebäudes
- Modernisierung von Sanitäranlagen
- Güter des beweglichen Anlagevermögens, die der verpflichtenden Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (zB. Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel)
- Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären
- jegliche Betriebskosten
- Maßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die das Mindestfordernis gemäß oÖ. Bau- und Einrichtungsverordnung nicht erfüllen (Überführung eines Provisoriums in eine Dauerlösung). In provisorischen Gruppen werden nur bewegliche Güter gefördert, die auch bei einer Überführung in eine Dauerlösung mitgenommen werden können.